

- zu besonderen Subjektanforderungen - besondere Subjektanforderungen ergeben sich aus dem jeweiligen Tatbestand der verletzten Strafrechtsnorm. Sie sind im Schlußbericht zwingend herauszuarbeiten und durch entsprechende Beweismittel zu belegen;
- zu Momenten der Persönlichkeit des Täters, soweit diese über die Schwere der Schuld und über die Schwere der Tat Aufschluß geben (§ 61 StGB) - hier gilt es insbesondere herauszuarbeiten ob z. B. die Straftat persönlichkeitsfremd oder ob sie im Prinzip Ausdruck entwickelter Persönlichkeits- oder Charaktereigenschaften usw. ist;
- zu Zielen, Absichten und Motivationen, deren Vorliegen sich aus der Persönlichkeit des Beschuldigten begründen lassen. Hier gilt es, solche Einstellungen, Motivationen usw. herauszuarbeiten, die z. B. Ursache für die vom Täter begangene Straftat waren oder die Schlüsse auf die von ihm verfolgte Absicht bzw. Zielsetzung zulassen.

Es kommt im Schlußbericht nicht darauf an, den Lebenslauf des Beschuldigten niederzuschreiben, sondern es sind vor allem jene im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens herausgearbeiteten Feststellungen zu fixieren und mit den entsprechenden Beweismitteln zu belegen, die

- die Entwicklung des Betreffenden zum Straftäter nachvollziehen lassen,
- die sich aus der Täterpersönlichkeit ergebenden be- und entlastenden Momente verdeutlichen und damit generell zum Nachweis der tatbestandsmäßigen Subjektanforderungen und zur subjektiven Seite gehören,
- für die Entscheidung über den weiteren Fortgang des Strafverfahrens sowie für die Festlegung des Strafmaßes Bedeutung haben,